

Absender:

Firmierung:
Name Antragsteller:
Anschrift:
E-Mail:
Telefonnummer:
Faxnummer:

An:
Gemeinsame Obere
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
(LuBB)
Dezernat 42-Luftaufsicht, Erlaubnisse
Mittelstraße 5/5a
12529 Schönefeld

Antrag (nebst Anlagen) bitte **ausgefüllt
und unterschrieben senden:**

**per Fax an: 03342-4266-7612
oder per Post**

Antrag auf **Einzel**erlaubnis

- Berlin**
 Brandenburg

**zum Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems (unmanned aircraft system (UAS) -
Luftfahrzeug im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 LuftVG)**

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis für den Aufstieg eines UAS:

Steuerer:

(Name, Geburtsdatum, Anschrift)

Mobilfunknummer:

(Erreichbarkeit am Aufstiegsort!)

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines UAS mit einer Gesamtmasse _____ kg

Flughöhe: **maximal _____ m über Grund**

Ort des Aufstiegs:

(Gemarkung, WGS 84 Koordinaten, Straße, Postleitzahl, Ort)

Anlass/Zweck:

(Genau bestimmter Zweck des Aufstieges)

Unbem.Luftfahrtsystem:

(Firmen-Angaben zum Gerät und zur Nutzlast)

Betriebszeitraum:

(Aufstiegstag, Zeit/ Zeitraum, ggf. Anzahl und Dauer der Aufstiege)

Lag für den Antragssteller schon einmal eine allgemeine Aufstiegserlaubnis für das Land Brandenburg vor?

Ja

Nein

Aktenzeichen:

Folgende Unterlagen / Nachweise füge ich als Anlage diesem Antrag bei:

(Bitte **ALLE** genannten Unterlagen beifügen)

- Eine aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung
- Eine Modellbeschreibung des eingesetzten UAS inkl. Handbuch und Bild
- Nachweis über Einweisung am Gerät bzw. Schulungsnachweis
- Nachweis einer ausreichenden und gültigen Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb eines Luftfahrzeugs für den Halter ergeben, §§ 37 Absatz 1a, 43 LuftVG, § 102 LuftVZO
- Vorliegende allgemeine Aufstiegserlaubnisse anderer Bundesländer *(falls zutreffend)*
- Datenschutzerklärung (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LuftVO)
- Einverständniserklärung der/des Grundstückseigentümer/s oder sonstigen Berechtigten der Aufstiegsstelle
- Lageplan mit Eintrag des Aufstiegsortes (mit WGS84-Koordinaten) und des Flugraumes (Angabe von Gemarkung, Flur- und Flurstückbezeichnung oder Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer)
- Anliegerkarte

Weitere Anlagen/ Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift des
Antragsstellers

Allgemeine Hinweise:

Dieser Antrag sollte spätestens 14 Tage vor dem geplanten Aufstiegs-Datum bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Dezernat 42, eingegangen sein, um eine rechtzeitige Erteilung der Erlaubnis zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage für den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen (das sind Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)) ist § 20 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO).

§ 19 LuftVO ist zu beachten!

Vorhaben im Land Berlin sind wegen der besonderen Luftraumstruktur (Kontrollzone und zwei ED-R¹) immer im Einzelfall zu prüfen. Allgemeinerlaubnisse können hier grundsätzlich nicht erteilt werden!

In Berlin befinden sich die Flugbeschränkungsgebiete ED-R 4 (Wannsee) und ED-R 146 (Berlin), in denen der Betrieb von Luftfahrzeugen Beschränkungen unterworfen ist.

- Das ED-R 4 umfasst einen Kreis mit einem Radius von bis zu 2 NM (3,704 km) um das Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB) in Berlin-Wannsee.
- Das ED-R 146 umfasst einen Kreis mit einem Radius von 3 NM (5,556 km) um das Reichstagsgebäude.

Ausnahmen von den Flugbeschränkungen können durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) erteilt werden.

Bei **Vorhaben in diesen Flugbeschränkungsgebieten** ist daher neben der von der LuBB zu erteilenden Aufstiegserlaubnis auch eine Erlaubnis des BAF einzuholen.

Diese Erlaubnis ist der LuBB mit dem vorliegenden Antrag auf Einzelerlaubnis vorzulegen

Weitere Auskünfte zu den Ausnahmenregelungen zu den ED-R erhalten Sie unter flugverfahren@baf.bund.de.

Für die Bearbeitung dieses Antrags entstehen Kosten in Höhe von 30,00 bis 500,00 € entsprechend der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)..

Auf die Veröffentlichungen in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 281/13 vom 26. Dezember 2013 wird hingewiesen.

¹ Unter ED-R ist ein Gebiet mit Flugbeschränkungen im Sinne von § 26 Absatz 2 LuftVG zu verstehen. Zu den Ausnahmemöglichkeiten siehe § 17 LuftVO in Verbindung mit den veröffentlichten Beschränkungen zum jeweiligen Beschränkungsgebiet. - § 17 Absatz 2 Satz 1 LuftVO regelt die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erteilung einer Durchfluggenehmigung.